

VERBAND GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND MITTLERES KOCHERTAL
BETREFF 2. ÄNDERUNG DER 7.FORTSCHREIBUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Offenlegung und Behördenbeteiligung vom 10.08.2020 bis 18.09.2020

Eingegangene Stellungnahmen der Behörden

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt Hohenlohekreis Fachdienst Baurecht	17.09.2020	1. Abwägung aus der frühzeitigen Beteiligung Die Belange des Straßenverkehrs, des Bodenschutzes, des Landwirtschaftsamtes sowie aus dem Bereich Oberflächengewässer wurden berücksichtigt. Es bestehen keine weiteren Anforderungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			2. Immissionsschutz In Ziffer 7.5 auf S.9 der Begründung wurden zu den Immissionen einige Hinweise aufgenommen. Diese sollten noch um folgende Punkte ergänzt werden: <ul style="list-style-type: none"> - Bei den auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht nur die Geruchsmissionen, sondern auch die Lärmmissionen umliegender, aktiver landwirtschaftlichen Betriebe (Hofstellen) oder Gewerbebetriebe zu prüfen. - In Bezug auf den Verkehrslärm werden bereits überschlägige Berechnungen durchgeführt und Abstände aufgeführt. Dies ist aus unserer Sicht auf der Ebene des FNP nicht erforderlich, da der Schutzgrad des Gebietes noch nicht feststeht. Es wird eine Sondergebietsfläche mit Zweckbestimmung „Wohnmobil-/Campingplatz“ ausgewiesen werden, deren Schutzbedürftigkeit im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens im Einzelfall noch zu definieren ist. Die TA-Lärm definiert für Sondergebiete keine Immissionsrichtwerte. Diese müssen entsprechend der Schutzbedürftigkeit festgelegt werden (vgl. Nr. 6.1 der LAI-Hinweise zur Auslegung der TA Lärm). Die DIN 18005 weist zwar Orientierungswerte für Campingplätze aus, bei dem Plangebiet handelt es sich jedoch nicht um einen reinen Campingplatz, so dass vmtl. hier für sonstige Sondergebiete die Orientierungswerte je nach Nutzungsart festgelegt werden müssen.	Der Anregung wird gefolgt. Die Hinweise zum Immissionsschutz für nachgelagerte Verfahren werden in der Begründung ergänzt. Wird zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren beachtet.
			3. Naturschutz In der artenschutzrechtlichen Relevanzuntersuchung wird in Ziffer 1 ausgeführt, dass ein Eingriff in extensiv genutztes Grünland erfolgt. Ein solcher wird jedoch in den weiteren Ausführungen und auch dem Umweltbericht nicht beschrieben.	Wird zur Kenntnis genommen. Die artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung wird redaktionell korrigiert.
			Im Hinblick auf ein Vorkommen der Feldlerche wurde auf die Erforderlichkeit einer saP verwiesen, die nach der Abwägung zum Bebauungsplan erfolgen soll. Sollten schon entsprechende Untersuchungen stattgefunden haben, bitten wir um frühzeitige Beteiligung.	Wird zur Kenntnis genommen. Eine saP wurde noch nicht vorgenommen. Diese erfolgt im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens und wird in diesem Zuge dem Landratsamt zur Abstimmung vorgelegt.
			Die Fläche wird wie in Ziffer 4 3 der Begründung ausgeführt, nördlich und südlich von einem Suchraum des Biotopverbunds gestrichen. Nähere Ausführungen sind nicht enthalten. Da der GVV noch kein Konzept entwickelt hat, das die nach § 21 Abs. 4 BNatSchG geforderten Darstellungen von erforderlichen Kern- und Verbindungsflächen beinhaltet, ist eine pauschale Aussage in Ziffer 3.2.7	Der Anregung wird gefolgt. Die Vernetzung der vorhandenen Biotope „Mittlerer Standorte“ kann im Rahmen des Bebauungsplans im Nordwesten durch entsprechende Festsetzungen, wie z.B. Pflanzgebote oder private

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Umweltbericht, dass der Biotopverbund nicht betroffen wird, so nicht möglich. Vielmehr ist zu erwarten, dass der Grünlandbereich westlich des Plangebietes vollständig als (erforderliche) Kernfläche gelten muss, und dann auch ein Verbindungselement z.B. entlang der nördlichen Bauflächengrenze zur nördlich von Schleierhof gelegenen Kernfläche erforderlich ist.	Grünflächen, berücksichtigt und gefördert werden. Im Südwesten des Planungsgebiets sind die erforderlichen Flächen für die Biotopvernetzung von der Planung nicht betroffen. Zudem kann die Biotopvernetzung im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen gefördert werden. Hinzu kommt, dass im Nordwesten den Planungsgebiets weitere Flächen für die Biotopvernetzung zur Verfügung stehen. Die Ausweisung der Sonderfläche für den Campingplatz im FNP steht der Umsetzung der landesweiten Biotopvernetzung daher nicht entgegen. Der Umweltbericht wird bei Ziffer 3.2.7 entsprechend ergänzt.
			4. Weitere Hinweise: <ul style="list-style-type: none"> - In Ziffer 1.1 der Begründung wird erwähnt, dass ein übergeordnetes Konzept der Touristikkommune beigefügt ist. In den Unterlagen findet sich jedoch nur ein Konzept von Ecocamping, das sich auf den geplanten Campingplatz bezieht. 	Das in der Begründung in Ziffer 1.1 erwähnte Konzept beruht auf Aussagen der Touristikkommune. Nach Rücksprache mit der Touristikkommune existiert aktuell lediglich eine skizzenhafte Vorkonzeption. Diese wird den Unterlagen beigefügt. Das Konzept (Masterplan) „Wohnmobilstellplätze“ ist noch nicht fertiggestellt. Die Begründung wird um den Sachverhalt ergänzt und angepasst.
			<ul style="list-style-type: none"> - In Ziffer 3.1 der Begründung wird dargestellt, dass sich das Plangebiet rund 400m nordwestlich von Schleierhof befindet. Dies sollte korrigiert werden, der kürzeste Abstand liegt, wie auch in Ziffer 7.5 der Begründung dargestellt, unter 200m. Da uns derzeit noch kein Bebauungsplan bekannt ist, sollte der Verweis auf den Geltungsbereich entfallen. Die Angabe des Flurstückes wie enthalten reicht. 	Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird redaktionell korrigiert.
			<ul style="list-style-type: none"> - Die Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung verweist zudem mehrfach auf eine 2. Änderung der 7. Fortschreibung des Bebauungsplans. 	Wird zur Kenntnis genommen. Die artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung wird redaktionell korrigiert.
			<ul style="list-style-type: none"> - In Ziffer 7 unserer Stellungnahme vom 10.12.19 haben wir eine Anmerkung zur nachhaltigen Wärmenutzung formuliert. In der Abwägung wurde darauf nicht eingegangen. 	Vom Vorhabenträger ist vorgesehen die hofeigene Biogasanlage als Wärmequelle für die Sanitäranlagen (Heizung, Warmwasser) zu nutzen. Zudem ist vorgesehen über die Biogasanlage das Vorhaben mit Elektrizität zu versorgen. Es ergeben sich damit Synergieeffekte zwischen dem geplanten Vorhaben und der angesprochenen Biogasanlage. Die Begründung wird um den Sachverhalt ergänzt und angepasst.
2.	Regionalverband Heilbronn-Franken	27.08.2020	Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 sowie mit Blick auf unsere Stellungnahme vom 26.11.2019 hierbei zu folgender Einschätzung. Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir keine Bedenken vor. Um Übersendung einer rechtsverbindlichen Ausfertigung der Planzeichnung des Flächennutzungsplans zur Fortführung des regionalen Raumordnungskatasters wird gebeten.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 26.11.2019 wurde bereits in der Verbandsversammlung behandelt. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
3.	RP Stuttgart Ref. 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	08.09.2020	Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht bestehen weiterhin keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Anmerkung: Abteilung 8 – Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.	Wird zur Kenntnis genommen.
4.	RP Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	02.09.2020	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können und beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, liegen keine vor.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Unter Hinweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 25.11.2019 (Az. 2511 // 19-09856) und das Abwägungsergebnis der frühzeitigen Beteiligung sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 28.11.2019 wurde bereits in der Verbandsversammlung behandelt.
5.	Netze BW GmbH	01.09.2020	Unsere Stellungnahme vom 21.11.2019 zur frühzeitigen Beteiligung hat weiterhin Gültigkeit.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 21.11.2019 wurde bereits in der Verbandsversammlung behandelt.
6.	Deutsche Telekom Technik GmbH		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
7.	DB AG Region Südwest DB Immobilien	14.08.2020	Öffentliche Belange der DB AG werden durch die o.g. Planung nicht berührt. Eine weitere Beteiligung am Verfahren halten wir nicht für erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
8.	Vodafone GmbH	21.08.2020	Zum o.a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 22.11.2019 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Unitymedia GmbH	22.11.2019	Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwände	Wird zur Kenntnis genommen.
9.	IHK Heilbronn-Franken	01.09.2020	Seitens der IHK bestehen keine Anregungen oder Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
10.	Handwerkskammer Heilbronn-Franken		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
11.	NOW ZV Wasservers. Nordostwürttemberg	12.08.2020	Im betreffenden Plangebiet beim Schleierhof befinden sich keine Anlagen beziehungsweise Fernwasserleitungen der NOW. Es werden durch die Flächennutzungsplanänderung keine Belange der NOW berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.
12.	LNV Baden-Württemberg		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
13.	Bauernverband Schwäbisch Hall - Hohenlohe - Rems e. V.	07.09.2020	In der vorbezeichneten Angelegenheit bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Nach Rücksprache mit unseren ortsansässigen Delegierten sprechen grundsätzlich keine Belange gegen das geplante Vorhaben. Wir geben jedoch zu bedenken, dass die Flächen der Landwirtschaft dauerhaft entzogen werden. Die Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange ist zentral. Denn gerade die aktive Landwirtschaft ist von jeder Bauleitplanung stark betroffen. Zusätzlich werden dann im Wege des naturschutzrechtlichen Ausgleichs oft Flächen intensiver landwirtschaftlicher Nutzung in Flächen extensiver landwirtschaftlicher Nutzung überführt. Im Ergebnis leidet also die aktive und intensive Landbewirtschaftung gleich doppelt unter einer Bauleitplanung. Vor diesem Hintergrund und weil nur eine aktive Landwirtschaft die Erhaltung und Pflege des Landschaftsbildes garantiert und starker Partner örtlicher Gewerbeansiedlungen sein kann, ist die konsequente Beachtung von Planerfordernis und sparsamem Landverbrauch auch bei kleineren Baugebieten wichtig. Nach § 1 a Abs. 2 Satz 2 BauGB ist der Flächenverbrauch ausdrücklich auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Anfallende Ausgleichsmaßnahmen haben nicht auf landwirtschaftlichen Flächen zu erfolgen. Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Standortwahl für das geplante Vorhaben wurde in der Begründung ausführlich begründet. In der Begründung wird eine Auseinandersetzung bzgl. der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ergänzt. Auf die Vermeidung einer Inanspruchnahme weiterer landwirtschaftlicher Flächen durch externe Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen nachgelagerter Verfahren wird in der Begründung hingewiesen.
14.	Bauernobmann H. Lutz, Niedernhall		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
15.	BUND Heilbronn-Franken		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
16.	NVH Nahverkehr Hohenlohekreis		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
17.	Polizei Künzelsau	18.08.2020	Aus verkehrspolizeilicher Sicht spricht nichts gegen die vorgesehene Planung.	Wird zur Kenntnis genommen.
18.	Stadt Neuenstein		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
19.	Stadt Ingelfingen		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
20.	Stadt Künzelsau		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
21.	Gemeinde Hardthausen		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
22.	Gemeinde Schöntal	16.09.2020	Von Seiten der Gemeinde Schöntal bestehen am o. g. Verfahren weder Bedenken noch Anregungen. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.	Wird zur Kenntnis genommen.
23.	Gemeinde Jagsthausen	07.08.2020	Keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
24.	GVV Mittleres Jagsttal		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
25.	GVV Hohenloher Ebene		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
26.	vVG Künzelsau / Ingelfingen		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
27.	Gemeinde Zweiflingen (über VVG)	12.08.2020	Die Gemeinde Zweiflingen bringt weder Anregungen noch Bedenken vor.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Stadt Öhringen (über VVG)	17.08.2020	Seitens der Großen Kreisstadt Öhringen bestehen hinsichtlich der Planungen keine Bedenken oder Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
28.	vVG Möckmühl / Roigheim / Widdern / Jagsthausen	21.09.2020	Von Seiten der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Möckmühl, Roigheim, Widdern, Jagsthausen werden zu dem o.g. Verfahren weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Stellungnahmen	Stellung- nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Bürger 1	03.09.2020	<p>Als Einwohner/in von Schleierhof habe ich folgende Einwände gegen einen Campingplatz:</p> <ul style="list-style-type: none"> - er würde sich viel zu nah am Dorf befinden - dadurch Störung der ländlichen Dorfidylle - Lärmbelästigung wäre größer - Infrastruktur ist nicht für einen Campingplatz ausgelegt <p>- die Parkplatzsituation am Badensee ist jetzt schon in der Badesaison schlimm genug</p> <p>- möglicherweise noch mehr freilaufende Hunde</p>	<p>Ein pauschaler Abstand von Campingplätzen/Wohnmobilstellplätzen zu Siedlungsbereichen gibt es nicht.</p> <p>Die aktuellen Verkehrsmengen der Straßenverkehrszentrale weisen 1.394 Kfz/24h für die K 2320 auf. Im ungünstigsten Fall ist bei den vorgesehenen 55 Stellplätzen täglich mit 110 Zu- und Abfahrten zu rechnen. Die tatsächliche durchschnittliche Anzahl der Zu- und Abfahrten wird vermutlich darunter liegen, da der Wohnmobilstellplatz von vielen Nutzern nicht nur für eine, sondern teilweise auch für mehrere Übernachtungen genutzt wird und dadurch weniger Fahrten entstehen.</p> <p>Die Wohnbebauung südlich des Plangebiets befindet sich in einer Entfernung von rund 280 m zur Kreisstraße (westlich). Eine Überschreitung der Orientierungswert der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) durch das steigende Verkehrsaufkommen ist aufgrund der großen Entfernung zur Wohnbebauung nicht zu erwarten. Die Berechnung des Straßenverkehrslärmrechners der städtebaulichen Lärmfibel des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg ergibt, dass sich unter Berücksichtigung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens Lärmpegel von ca. 49,0 dB(A) bei Tag und 38 dB(A) bei Nacht ergeben. Die Orientierungswerte der DIN 18005 für ein allgemeines Wohngebiet von 55 dB(A) am Tag und 45 dB(A) bei Nacht werden damit deutlich eingehalten.</p> <p>Lärmimmissionen durch den Wohnmobilstell-/Campingplatz beschränken sich auf den Tagzeitraum. Im Rahmen der Campingplatzordnung wird in der Regel eine Nachtruhe von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr vorgeschrieben so dass im Nachtzeitraum keine erheblichen Lärmimmissionen zu erwarten sind. Auch weitere Regelungen, z.B. Mittagsruhe, können getroffen werden, um Lärmbelästigungen im Tagzeitraum zu vermeiden. Eine erhebliche Lärmbelästigung durch den Wohnmobilstellplatz/Campingplatz auf die nächstgelegene Wohnbebauung ist somit nicht zu erwarten.</p> <p>Im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens erfolgt eine genauere Prüfung der Lärmimmissionen.</p> <p>Die Parkplatzsituation am Badensee ist gesondert zu betrachten. Nutzer des Campingplatzes/Wohnmobilstellplatzes nutzen nicht die vorhandenen öffentlichen Stellplätze. Eine Verschärfung der Parkplatzsituation am Badensee ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten.</p> <p>Die angesprochene mögliche Zunahme an freilaufenden Hunden kann im Rahmen der Bauleitplanung nicht geregelt werden. Hierzu sind gegebenenfalls ordnungsrechtliche Maßnahmen (z.B. entsprechende</p>

Nr.	Private Stellungnahmen	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>- keinerlei Vorteile für die Einwohner von Schleierhof</p>	<p>Beschilderung) in Abstimmung zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Forchtenberg umzusetzen.</p> <p>Die Schaffung eines Wohnmobilstellplatzes/Campingplatzes in geeigneter Lage wertet die Tourismusinfrastruktur der Gesamtgemeinde auf und wird durch die Stadt Forchtenberg unterstützt. Die Auswirkungen der Planung wurde auf Ebene der Flächennutzungsplanung im üblichen Detaillierungsgrad ermittelt. Daraus geht hervor, dass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind. Eine genauere Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens erfolgt im Rahmen eines nachfolgenden Bebauungsplanverfahren anhand konkreter Planungen zum Vorhaben.</p>
			<p>Nachteile sehe ich auch für die, die Interesse am Campen hätten:</p> <p>- Lärmbelästigung durch die stark befahrene Straße zwischen Forchtenberg und Bieringen</p> <p>- Geruchs- und Lärmbelästigung des sich in unmittelbarer Nähe befindlichen landwirtschaftlichen Betriebes</p>	<p>Die K 2320 liegt südwestlich in einer Entfernung von ca. 160 m zur Sonderbaufläche. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch Verkehrslärm ist aufgrund der Entfernung zum Plangebiet nicht zu erwarten.</p> <p>Erhebliche Geruchsbelästigung durch die Nutzung des Wohnmobilstell-/Campingplatz sind nicht zu erwarten, da die Hauptwindrichtung gemäß den Daten der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) eine Hauptwindrichtung Richtung Nordosten zeigt. Im Rahmen eines nachfolgenden Bebauungsplanverfahren werden Geruchs- und Lärmmissionen durch den landwirtschaftlichen Betrieb genauer geprüft und ggf. Vermeidungsmaßnahmen ergriffen.</p>
			<p>- kein separater Fahrradweg</p>	<p>Ein separater Fahrradweg ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen. Um die Fahrradwegverbindungen ins Kochertal und ins Jagsttal vom geplanten Wohnmobilstell-/Campingplatz zu erreichen muss aktuell die Kreisstraße überquert bzw. über eine kurze Strecke befahren werden.</p>
2.	Bürger/in 2	Eingang 25.08.2020	<p>- Lichtverschmutzung (Dauerbeleuchtung)</p> <p>- Geruchsbelästigung (Grillen, WC)</p>	<p>Regelungen zur Beleuchtung des Gebietes können im Flächennutzungsplan nicht vorgenommen werden. Im Bebauungsplan können ggf. Festsetzungen zur Beleuchtung des Gebietes aufgenommen werden, um die Beleuchtung auf das notwendige Maß zu beschränken. Erhebliche Beeinträchtigungen durch eine Dauerbeleuchtung können durch eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan vermieden werden.</p> <p>Erhebliche Geruchsbelästigung durch die Nutzung des Wohnmobilstell-/Campingplatz sind nicht zu erwarten, da die Hauptwindrichtung gemäß den Daten der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) eine Hauptwindrichtung Richtung Nordosten zeigt. Zudem befindet sich die nächstgelegene Wohnbebauung in einer Entfernung von rund 200 m.</p>

Nr.	Private Stellungnahmen	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> - chaotisches Verkehrsaufkommen (im Sommer) - Störung des Wildbestandes - Geruchsbelästigung durch anliegende Landwirtschaft für die Camper (z.B. Silage, Mist u. Stall) - Lärmbelästigung durch Biogasanlage, Kühe, Maschinen u. Hauptstr. für die Camper - keine Erholung mehr für Ortsansässige (z.B. am Badesee) - zu nah am Ort - Wertminderung der Grundstücke im Schleierhof 	<p>Das angesprochene Verkehrsaufkommen im Sommer steht im Zusammenhang mit der Badeseenutzung. Nutzer des Wohnmobilstell-/Campingplatzes verschärfen die problematische Parksituation nicht, da diese ihr Fahrzeug auf dem Gelände des Wohnmobilstell-/Campingplatz abstellen. Die problematische Parksituation um den Badensee kann nicht im Rahmen der Bauleitplanung gelöst werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Wildbestandes durch die Planung ist nicht zu erwarten und kann durch eine Eingrünung vermieden werden. Eine genauere Betrachtung wird zudem im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahren erfolgen. Etwaige Geruchs- und Lärmimmissionen aktiver landwirtschaftlichen Betriebe (Hofstellen) oder Gewerbebetriebe sind im Rahmen eines nachfolgenden Bebauungsplanverfahren zu prüfen. Im Bebauungsplan wird eine Sondergebietsfläche mit Zweckbestimmung „Wohnmobil-/Campingplatz“ ausgewiesen werden, deren Schutzbedürftigkeit im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens im Einzelfall noch zu definieren ist. Die TA-Lärm definiert für Sondergebiete keine Immissionsrichtwerte. Diese müssen entsprechend der Schutzbedürftigkeit festgelegt werden (vgl. Nr. 6.1 der LAI-Hinweise zur Auslegung der TA Lärm). Die DIN 18005 weist zwar Orientierungswerte für Campingplätze aus, bei dem Plangebiet handelt es sich jedoch nicht um einen reinen Campingplatz, so dass vermutlich hier für sonstige Sondergebiete die Orientierungswerte je nach Nutzungsart festgelegt werden müssen. Erhebliche Geruchsbelästigungen durch den landwirtschaftlichen Betrieb ist aufgrund der Hauptwindrichtung nicht zu erwarten. Durch den geplanten Wohnmobilstell-/Campingplatz soll die Erholungsfunktion und die Tourismusinfrastruktur gestärkt werden. Der Badensee ist für die Öffentlichkeit zugänglich und ist nicht auf einen bestimmten Nutzerkreis begrenzt. Eine Einschränkung der Erholungsfunktion am Badensee ergibt sich durch die Planung nicht. Ein pauschaler Abstand von Campingplätzen/Wohnmobilstellplätzen zu Siedlungsbereichen gibt es nicht. Lärmimmissionen durch den Wohnmobilstell-/Campingplatz beschränken sich auf den Tagzeitraum. Im Rahmen der Campingplatzordnung wird in der Regel eine Nachtruhe von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr vorgeschrieben so dass im Nachtzeitraum keine erheblichen Lärmimmissionen zu erwarten sind. Auch weitere Regelungen, z.B. Mittagsruhe, können getroffen werden, um Lärmbelästigungen im Tagzeitraum zu vermeiden. Eine erhebliche Lärmbelästigung durch den Wohnmobilstellplatz/Campingplatz auf die nächstgelegene Wohnbebauung ist somit nicht zu erwarten. Bzgl. der befürchteten Wertminderung von Grundstücken und Immobilien ist bereits fraglich, ob eine Wertminderung bei Realisierung des</p>

Nr.	Private Stellungnahmen	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> - unbefugtes Betreten der privaten Grundstücke durch Camper und ihre Tiere (Hunde) - Verminderung der Lebensqualität durch Lärm, Müll und Hundekot - Verunreinigung von landwirtschaftlichen Nutzflächen (Gesundheitsschäden für Tiere wie z.B. Kühe) - Verhältnis von Camper und Einwohner ist zu hoch - Brandschutz ? (Schließung der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr) 	<p>Vorhabens überhaupt eintreten wird. Zum anderen bilden Wertminderungen als Folge der Nutzung für das Nachbargrundstück für sich genommen - also über das Gebot der Rücksichtnahme hinaus - keinen Maßstab für die Zulässigkeit eines Vorhabens.</p> <p>Die Abhängigkeit, in der Grundstücke zu der sie umgebenden städtebaulichen Situation stehen, schließt ein, dass die Grundstückswerte von dieser Situation beeinflusst werden und dass deshalb auch ungünstige Einflüsse, die auf Änderungen der Umgebung beruhen, grundsätzlich hingenommen werden müssen. Anhaltspunkte dafür, dass die Nachbarschaft einen über eine mögliche situationsbedingte Wertminderung hinausgehenden, größeren Wertverlust ihres Grundstücks hinnehmen müssten, sind nicht ersichtlich.</p> <p>Unbefugtes Betreten von Grundstücken umfasst nicht den Regelungsinhalt weder der Flächennutzungsplanung noch der Bebauungsplanung.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen auf die nächstgelegene Wohnbebauung sind nicht zu erwarten (Behandlung siehe oben). Die Problematik mit Müll und Hundekot umfasst nicht den Regelungsinhalt des Flächennutzungsplans.</p> <p>Verunreinigungen landwirtschaftlicher Nutzflächen umfasst nicht den Regelungsinhalt des Flächennutzungsplans</p> <p>Das Verhältnis von Nutzern des Wohnmobilstell-/Campingplatz zu der Einwohnerzahl ist für die Größe des Plangebiets nicht maßgebend. Eine komplette Auslastung des Wohnmobilstell-/Campingplatzes ist voraussichtlich nur in den Sommermonaten zu erwarten. Im Frühjahr und Herbst werden die Nutzerzahlen deutlich niedriger sein.</p> <p>Das Thema Brandschutz betrifft konkret die Vorhabenplanung und das Genehmigungsverfahren und ist nicht Regelungsinhalt der Flächennutzungsplanung.</p>
3.	Familien gegen den Campingplatz Schleierhof	16.09.2020	<p>Wir erheben hiermit Einspruch gegen den geplanten Campingplatz auf dem Schleierhof und möchten sie bitten, dieses Bauvorhaben nicht zu genehmigen.</p> <p>Es gibt keine Notsituation, die den Campingplatz rechtfertigt, niemand wird darunter leiden, wenn dieser nicht gebaut wird. Wird er jedoch gebaut, werden viele Anwohner darunter leiden und deutliche Nachteile in ihrer Lebensqualität haben. Zudem ist die momentane Infrastruktur nicht für dieses Vorhaben geeignet.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Änderung des Flächennutzungsplans dient der Stärkung der Erholungsfunktion sowie der Weiterentwicklung der Tourismusinfrastruktur der Stadt Forchtenberg und des Hohenlohekreises.</p> <p>Das geplante Vorhaben ist so umzusetzen, dass sich keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die nächstgelegene Wohnbebauung ergeben. Die Auswirkungen der Planung wurde auf Ebene der Flächennutzungsplanung im üblichen Detaillierungsgrad ermittelt. Daraus geht hervor, dass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind. Eine genauere Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens erfolgt im</p>

Nr.	Private Stellungnahmen	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				Rahmen eines nachfolgenden Bebauungsplanverfahren anhand konkreter Planungen zum Vorhaben.
			<p>Unsere Einwände: Belastung durch zusätzlichen Verkehr Durch die Zu- und Abfahrten zum Campingplatz kommt es zu einer erheblichen Mehrbelastung der Verkehrswege in der näheren und weiteren Umgebung, zusätzlich entstehen erhebliche Gefahrenschwerpunkte.</p> <p>Auf der Kreisstraße K 2320 ereigneten sich in den letzten Jahre sehr viele gefährliche Situationen durch vorbeifahrende Busse vom NVH, LKW'S, Landwirtschaftlichen Gespannen usw. Es gab auch schon Unfälle mit Gefahr für Leib und Leben.</p> <p>Schon jetzt -ohne zusätzlich 150 Wohnmobile- kommt es an der K 2320 an Sommertagen entlang des Badesees zu chaotischen Situationen durch parkende Autos entlang der Straße. Teilweise ist ein Durchkommen nicht mehr möglich, dies kann auch für lebensrettende Einsatzfahrzeuge zum Problem werden. Hinzu kommen landwirtschaftliche Gespanne von Anliegern und Nachbarorten, die diese Straße passieren müssen.</p> <p>Der Weg, der zur Einfahrt des Campingplatzes führen soll, ist heute lediglich für Anlieger frei, nun soll dieser bis zur Einfahrt in den Platz auf ca. 250 m der Allgemeinheit freigegeben werden. Dies hat für die Anwohner erhebliche negative Auswirkungen. Viele Personen, auch ältere mit Rollstuhl und Rollator, sowie Familien mit Kinderwägen benutzen diesen Weg als Spazierweg und als Verbindungsweg zum Badesee. Gleiches gilt für viele Radfahrer aus dem Dorf und viele, die aus dem Kochertal zum Badesee kommen.</p> <p>Die Lebensqualität, hier entspannt entlangzulaufen, möchten wir nicht verlieren! Durch das geplante Bauvorhaben entsteht für die Anwohner eine deutliche Einschränkung in der Benutzung dieses bisher relativ ruhigen und sicheren Wegs.</p> <p>Dieser Weg dient jedoch auch als Hauptzufahrt des landwirtschaftlichen Betriebes, der diesen Campingplatz errichten will. Es gibt behördliche Auflagen, inwieweit welche Wege für welchen Zweck (Biogas, Landwirtschaft) verwendet werden dürfen. Dies führt quasi zur Kollision eigener Interessen. Einerseits landwirtschaftlicher Schwerlastverkehr für Intensivtierhaltung und Biogasanlage, andererseits täglich 110 Wohnmobile, die auf dem gleichen Weg zu erwarten sind.</p> <p>Bisher ist dieser Weg jedoch kein Privatweg, auch die Allgemeinheit und die Dorfbewohner haben das Recht diesen Weg zu benutzen. Die geplanten Ausweichstellen werden dieses Problem nicht lösen! Beachten Sie hierzu die weiterführenden Dokumente:</p>	<p>Der in der Begründung aufgeführt Verkehrszunahme stellt eine Worst-Case-Betrachtung dar, die voraussichtlich nicht zu erwarten ist. Im Worst-Case-Fall steigert sich das Verkehrsaufkommen auf der Kreisstraße K 2320 um ca. 8 %. Die aktuellen Verkehrsmengen der Straßenverkehrszentrale weisen 1.394 Kfz/24h für die K 2320 auf. Im ungünstigsten Fall ist bei den vorgesehenen 55 Stellplätzen täglich mit 110 Zu- und Abfahrten zu rechnen. Die tatsächliche durchschnittliche Anzahl der Zu- und Abfahrten wird vermutlich darunter liegen, da der Wohnmobilstellplatz von vielen Nutzern nicht nur für eine, sondern teilweise auch für mehrere Übernachtungen genutzt wird und dadurch weniger Fahrten entstehen. Eine erhebliche Mehrbelastung ist nicht zu erwarten.</p> <p>Die angesprochenen gefährlichen Situationen auf der Kreisstraße K 2320 werden zur Kenntnis genommen. Die Problematik kann nicht im Rahmen der Bauleitplanung gelöst werden.</p> <p>Das angesprochene Verkehrsaufkommen im Sommer steht im Zusammenhang mit der Badeseenutzung. Nutzer des Wohnmobilstell-/Campingplatzes verschärfen die problematische Parksituation nicht, da diese ihr Fahrzeug auf dem Gelände des Wohnmobilstell-/Campingplatz abstellen. Die problematische Parksituation und die damit verbundene Problematik des Durchkommens größerer Fahrzeuge kann nicht im Rahmen der Bauleitplanung gelöst werden.</p> <p>Die Zufahrt zum Wohnmobilstell-/Campingplatz wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahren festgelegt. Bisher ist die Zufahrt über den bestehenden Wirtschaftsweg vorgesehen. Der Begegnungsverkehr soll über zwei Ausweichmöglichkeiten gewährleistet werden. Falls erforderlich können verkehrliche Regelungen getroffen werden. Verkehrliche Regelungen können allerdings weder im Flächennutzungsplan noch im Bebauungsplan festgesetzt werden, sondern sind ordnungsrechtlicher Natur.</p> <p>Die befürchtete Zufahrt über das bestehende Wohngebiet ist nicht vorgesehen. Gegebenenfalls kann ein Zufahren über das bestehende Wohngebiet ergänzend durch verkehrliche Regelungen verhindert werden.</p>

Nr.	Private Stellungnahmen	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>- Anlage 1, Verkehrssituation am geplanten Campingplatz - Anlage 2, Verkehrssituation auf Zufahrtstraßen zum geplanten Campingplatz - Anlage 3, landwirtschaftlicher Schwerlastverkehr kontra Wohnmobile Der zusätzliche Verkehr, im ungünstigsten Fall 110 x Zu- und Abfahrten pro Tag von 7,30 m langen und 2,80 m breiten Wohnmobilen und Campingsgespannen, ist auf der momentanen K 2320 und den weiteren Anfahrtswegen unzumutbar, deshalb ist der Campingplatz abzulehnen.</p>	
			<p>2. Abstand zu gering, Lärmbelastung, Schadstoffbelastung durch Verkehrszunahme In den ersten Unterlagen wurde ein Abstand von 400 m zu den ersten Wohnhäusern genannt, basierend auf diese Aussage ist die Abstimmung des Gemeinderates erfolgt. Inzwischen wurde diese Angabe auf ca. 200 m korrigiert, da ein Anwohner diese 400 m in Frage gestellt hat. Bis zum nächstgelegenen Privatgrundstück mit Wohnbebauung sind es jedoch deutlich weniger als 200 m! Auf Grund dieser Falschangabe von 400 m, hat vermutlich der Gemeinderat dem Vorhaben zugestimmt, deshalb ist diese Entscheidung in Frage zu stellen (⇒erfolgte Abstimmung Gemeinderat ungültig?). Inwieweit auch weitere Angaben/Aussagen U. U. zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht korrekt waren, können wir nicht beurteilen, dies ist Aufgabe der Behörde. Wir ersuchen sie dringend darum, die bei der Abstimmung im Herbst 2019 und bei weiteren Abstimmungen vorliegenden Unterlagen, die zu einem positiven Abstimmungsergebnis geführt haben, detailliert zu prüfen. Durch den zu geringen Abstand zu Wohnhäusern sind erhebliche Beeinträchtigungen für die Anwohner zu erwarten. Deshalb ist der Campingplatz auch aus diesem Grund abzulehnen.</p>	<p>Die Angaben zum Abstand von Wohnhäusern wurde in den Planunterlagen korrigiert. Aufgrund der Unschärfe der Flächennutzungsplanung wurde die Angabe zum Abstand gerundet. Den Gemeinderäten ist diese Korrektur bzgl. der Angabe zum Abstand bekannt. Maßgebend für die Beschlussfassung zur Flächennutzungsplanänderung ist allerdings die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Mittleres Kochertal. Auch der Verbandsversammlung sind die Korrekturen bekannt. Die Beschlüsse wurden korrekt gefasst.</p>
			<p>3. Überlastung der Kläranlage Bei einer Vollbelegung des Campingplatzes mit 55 Wohnmobilen/Wohnwägen, ist von ca. 150 Personen auszugehen, die auf dem Campingplatz ihre Notdurft verrichten und zusätzlich mitgebrachte Fäkalien entsorgen. Die Einwohnerzahl von Schleierhof wird sich bei voll belegtem Campingplatz quasi mehr als verdoppeln. Dies stellt eine erhebliche Mehrbelastung für die örtliche Kleinkläranlage dar. Diese ist inzwischen über 40 Jahre alt und oft an ihrer Belastungsgrenze. Nun sollen zukünftig die Abwässer von zusätzlich ca. 150 Personen bewältigt werden, hinzu kommt die enorme Belastung der Mikroorganismen durch die Campingtoiletten, die auf dem Campingplatz entsorgt werden. Dafür ist die momentane Kläranlage nicht konzipiert und erhebliche Folgekosten und Belastungen für die Umwelt werden die Folge sein. Sanitärkonzentrate in Campingtoiletten können biozide Wirkstoffe enthalten, die Organismen abtöten! Hinzukommt die energetisch bedenkliche Situation, dass die kompletten Abwässer vom Campingplatz über einen Höhenrücken gepumpt werden müssen, damit diese bis zur Kläranlage abfließen können. Kläranlage siehe Anlage 4. Der Campingplatz ist wegen der „Nichtverträglichkeit der örtlichen Kläranlage“ abzulehnen bzw. schon alleine aus diesem Grund zu verschieben, bis Schleierhof an die Großkläranlage mittleres Kochertal angeschlossen ist und die örtliche Kläranlage im Schleierhof stillgelegt wurde.</p>	<p>Das Schmutzwasser des Wohnmobilstell-/Campingplatz soll über die bestehende Kläranlage Schleierhof entwässert werden. Da es sich dabei nur um geringe Wassermengen handelt, bestehen von Seiten der Stadt diesbezüglich keine Bedenken. Im Plangebiet sind Sanitäranlagen vorgesehen, die von den Nutzern während des Aufenthalts überwiegend genutzt werden. Mobile Toiletten werden voraussichtlich einmal, während des Aufenthalts geleert, so dass insgesamt die Menge der entsorgten Toiletteninhalte gering ausfällt. Im ATV-Merkblatt M 270, das sich mit der Entsorgung von Inhalten mobiler Toiletten beschäftigt, wird dargestellt, unter welchen Voraussetzungen die Einleitung in eine Kläranlage möglich ist. Und es wird festgestellt, dass Sanitärkonzentrate in aller Regel so stark verdünnt werden, dass sie sich auf die in der Anlage ankommende Schmutzfracht kaum auswirken. Inwieweit diese Vorgaben eingehalten werden, ist im Rahmen der Genehmigungsplanung nachzuweisen. Unabhängig davon wird der Schleierhof wie alle anderen Stadtteile auch in den nächsten Jahren an die Großkläranlage Mittleres Kochertal angeschlossen.</p>

Nr.	Private Stellungnahmen	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>4. Landschaftsbild, Dauercamper Bisher ist die Landschaft an der Stelle des geplanten Campingplatzes durch Getreideanbau geprägt, wodurch sich ein harmonisches Landschaftsbild ergibt. Nun sollen an dieser Stelle bis zu 55 Wohnwägen/Wohnmobile und Zelte stehen. Im Vergleich zu anderen Campingplätzen in der näheren Umgebung (z. B. Neumühlsee, Breitenauersee, Hollenach) liegt der geplante Campingplatz nicht versteckt in einem Wald, sondern offen an einem einsehbareren Hang. Im Vergleich zu den vorgenannten Plätzen ist der Geplante weiter vom See entfernt, dafür näher an Wohnhäusern und der Zugang zum See erfolgt über eine stark befahrene Straße (siehe auch Anlage 1 Verkehrssituation am Campingplatz). Gerade für Kinder, die vom Campingplatz alleine an den See wollen, ist das ein erhebliches Gefahrenpotential. Auf allen vorgenannten Campingplätzen befinden sich Dauercamper, denn nur durch diese und deren regelmäßige Bezahlungen, ist eine Anlage dieser Größenordnung überhaupt wirtschaftlich zu betreiben. Dies wird momentan öffentlich noch nicht so zugegeben, wird sich aber in ein paar Jahren so "ergeben" und dann sieht es so aus, wie auf allen anderen Plätzen dieser Art auch. Die geplante Bepflanzung des Platzes wird den Anblick auf die vor sich hin alternden Wohnwägen mit Vorzelten und Überdachungen nicht verwehren. Deshalb berufen wir uns hiermit auf § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) danach ist die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer zu sichern.</p>	<p>Aufgrund der Anbauverbotszone von 15 m zur K 2320, des gesetzlich vorgeschriebenen Waldabstands von 30 m und des einzuhaltenen Gewässerrandstreifens von 10 m ist ein näherer Standort im Umfeld des Badesees nicht möglich. Ein weiteres Heranrücken ist nicht möglich, da keine ausreichend große Fläche für das geplante Vorhaben zur Verfügung steht. Regelungen zu Dauercampern können auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht getroffen werden. Das Plangebiet befindet sich nicht im Landschaftsschutzgebiet oder einem Regionalen Grünzug. Ein besonderer fachrechtlicher Schutz des Landschaftsbildes besteht daher nicht. Durch eine randliche Eingrünung kann das Vorhaben in den Landschaftsraum eingebunden und der Eingriff in das Landschaftsbild minimiert werden. Die randliche Eingrünung ist über die Festsetzung von Pflanzgebieten im Bebauungsplan zu sichern.</p>
			<p>Wir möchten sie bitten, unsere Einwände sorgfältig zu prüfen und dieses Vorhaben nicht zu genehmigen. Auch wir, die Steuerzahler von Forchtenberg, haben ein Anrecht auf eine intakte und schöne Umgebung in der man ruhig leben und sich erholen kann. In den vorliegenden Planungsunterlagen wird mehr das Wohl externer Besucher betrachtet, als das der eigenen einheimischen Steuerzahler. Es kann nicht sein, dass die Allgemeinheit die Kosten und Folgekosten für ein fragwürdiges, privates Vorhaben trägt und die Anwohner zusätzlich mit den negativen Auswirkungen leben müssen.</p>	<p>Die Änderung des Flächennutzungsplans dient der Stärkung der Erholungsfunktion sowie der Weiterentwicklung der Tourismusinfrastruktur der Stadt Forchtenberg und im Hohenlohekreis. Die Touristikgemeinschaft Hohenlohe e.V. als auch die Stadt Forchtenberg befürwortet das Vorhaben ausdrücklich. Das geplante Vorhaben ist so umzusetzen, dass sich keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die nächstgelegene Wohnbebauung ergeben. Die Auswirkungen der Planung wurde auf Ebene der Flächennutzungsplanung im üblichen Detaillierungsgrad ermittelt. Daraus geht hervor, dass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind. Eine genauere Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens erfolgt im Rahmen eines nachfolgenden Bebauungsplanverfahren anhand konkreterer Planungen zum Vorhaben.</p>

Stand September 2020

Anlage 1: Verkehrssituation am Campingplatz

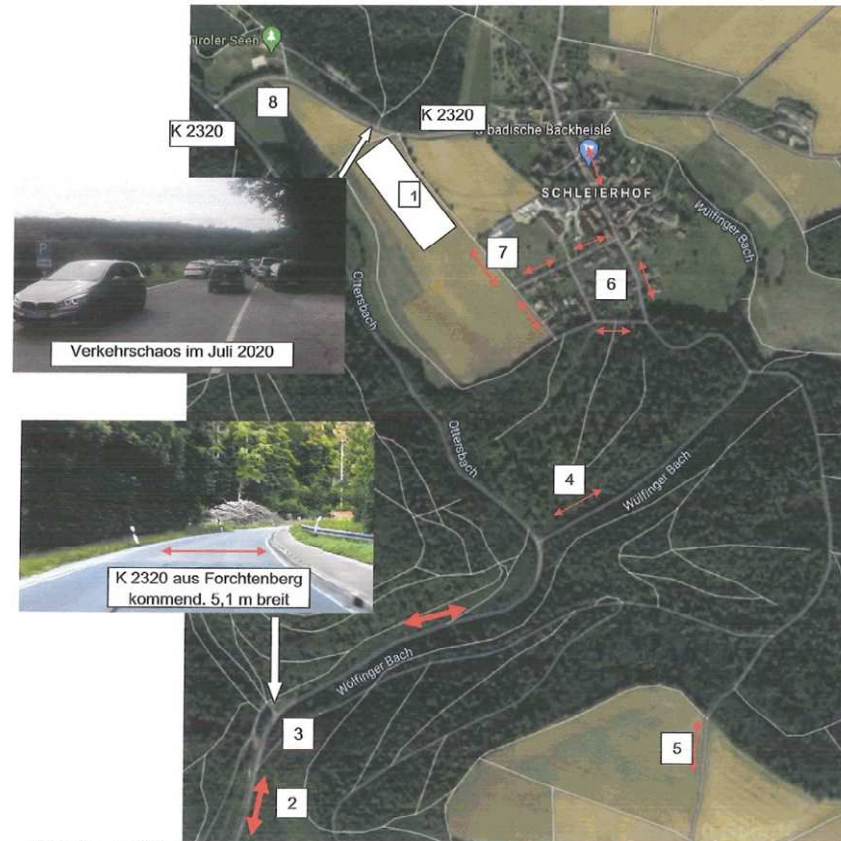
Legende und Erläuterungen

1. geplanter Campingplatz
2. Verbindungsweg, bisher nur für Anlieger frei (ca. 2,9 m breit). Dieser Weg wird heute landwirtschaftlich genutzt, ist jedoch auch ein Fußweg, Spazierweg und Radweg der Einwohner Richtung See. Auch von vielen Radfahrern aus dem Kochertal wird dieser Weg benutzt.
3. Einfahrt Campingplatz, Weg zukünftig vermutlich nur bis hierher für Öffentlichkeit frei.
4. Einmündung in die K 2320, lt. iKf 1.394 KFZ/24h. Die Einmündung Kurvenbereich hinter einer Kuppe. An dieser Stelle sind täglich zusätzlich bis zu 110 Wohnmobile zu erwarten. Zusätzlich Fußgänger Richtung See, auch die Besucher vom Campingplatz, plus Anwohner und der landwirtschaftliche Schwerlastverkehr. => die Unfallgefahr durch den Campingplatz wird erheblich zunehmen.
5. Fahrtilos der Fa. Schimmel, die Befüllung ist nur über den Verbindungsweg 2 erlaubt, eine Befahrung durch die Ortschaft ist für diesen Zweck nicht zulässig.
6. Biogasanlage, Kühnstill
7. Viele Wohnmobile werden (auch Dank Navis) durch das Wohngebiet fahren (dort leben Kleinkinder). Vorbei an einem Spielplatz und sich nicht an das Durchfahrtsverbot halten.

Pos. 4 Einfahrt Campingplatz von K 2320, kommend vom See

Behandlung siehe oben.

Anlage 2: Verkehrssituation auf den Zufahrtsstraßen zum Campingplatz Stand September 2020






Legende und Erläuterungen

1. Geplanter Campingplatz
2. Zufahrt aus Richtung Forchtenberg über die K 2320. Auf ca. 2 km S-Kurven und seitlicher Gehweg.
3. Unübersichtliche Kurve in der es sehr oft zu gefährlichen Situationen mit breiteren Fahrzeugen kommt (Busse, LKWs, Wohnmobile usw.). Auf der rechten Seite befindet sich ein Gehweg mit Bordstein, der die Straße einengt und ein Ausweichen unmöglich macht. Durch täglich zusätzlich 100 Wohnmobile ist hier ein Unfallschwerpunkt zu erwarten.
4. Viele werden Dank Navi diese Abkürzung befahren, sehr schmaler und schlechter Weg.
5. Viele Wohnmobile werden Dank Navi auch über Büschelhof anfahren, den Gemeindeverbindungsweg und auch diese Ortschaft belasten.
6. Zu erwartender Wohnmobilverkehr durch Wohngebiet Schleierhof.
7. Viele werden vom Wohngebiet aus zum Campingplatz fahren und wegen ein paar Metern das "Frei für Anlieger Schild" nicht beachten (siehe auch Anlage 1).
8. Während der Bade-Hochsaison kommt es hier sehr oft zu chaotischen Zuständen aufgrund parkender Autos entlang der K 2320.

Behandlung siehe oben.

Nr.	Private Stellungnahmen	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Anlage 3: Landwirtschaftlicher Schwerlastverkehr kontra Wohnmobile Stand September 2020</p> <p>Um den Mehrfamilien/landwirtschaftlichen Betrieb von über 150 ha intensiven Anbau von über 100 ha Maissilage für die 100 kW Biogasanlage und über 100 Milchkühe jährlich wirtschaftlich zu betreiben, müssen über 300 bzw. 600 X (Voll- und Lehrfahrt) 40 Tonner Schleppergespanne von über 10 m Länge und 3 m Breite während der Hauptsaison für Camper im August / September direkt auf einer Länge von 500 m am Campingplatz vorbeifahren. ///Errechnet bei durchschnittlichem 50 t /ha Ertrag Maissilage und 15 t. Zuladung je Schleppergespann///.</p> <p>Darüber hinaus würde auch der neue Campingplatz belastet auch von mind. ca. 80 bzw. 160 x (Voll- und Lehrfahrt) für die Grassilage im Mai und Juni sowie übers Jahr gesehen über 100 bzw. 200 x (Voll- und Lehrfahrt) Gülletransport auf die Äcker vom zukünftigen Betreiber des Campingplatzes jeden Jahres.</p> <p>Zusätzlich müssen die überwiegenden Fahrten (auch Futtermittel-LKW /Milchauto-LKW) - zum Bewirtschaften der 150 ha vom und zum landwirtschaftlichen Hof das ganze Jahr über diese Zufahrt (an Campingplatzeinfahrt) erfolgen.</p>	<p>Die eigentliche Hofeinfahrt des landwirtschaftlichen Betriebs befindet sich in der Hofstraße. Über den Wirtschaftsweg entlang des geplanten Wohnmobilstell-/Campingplatz erfolgt die Abfahrt von Gülle mit ca. 300 Fahrten über das Jahr verteilt. Die Grassilage wird teilweise über den Wirtschaftsweg und teilweise über die Hofeinfahrt eingefahren. Es sind somit in der Regel täglich nur wenige landwirtschaftliche Fahrzeugbewegungen vorhanden.</p> <p>Lediglich in der Erntezeit (Herbst) kann es zu einem erhöhten landwirtschaftlichen Verkehrsaufkommen kommen. Schwerpunkt hierbei ist die Maissilage, welche über den Wirtschaftsweg zum Betrieb gefahren werden müssen. Dabei werden innerhalb von zwei Tagen 60 ha Mais (ca. 200 Fahrten) eingefahren. Ein zu erwartendes hohes landwirtschaftliches Verkehrsaufkommen auf dem Wirtschaftsweg beschränkt sich somit auf einen kurzen Zeitraum. Ggf. können in diesen Zeiträumen Nutzungsregelungen auf dem Wohnmobilstell-/Campingplatz getroffen werden, um Immissionskonflikte aufgrund der landwirtschaftlichen Fahrten zu vermeiden.</p> <p>Sonstige Anlieferungen erfolgen über die Hofzufahrt, da der Wirtschaftsweg lediglich für landwirtschaftliche Fahrzeuge befahren werden darf.</p>

Nr.	Private Stellungnahmen	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Anlage 4: Abwasserentsorgung Campingplatz Schleierhof Stand September 2020</p>    <p>Legende und Erläuterungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Geplanter Campingplatz mit Sanitäranlagen und Entsorgung für Campingtoiletten 2. Höhenrücken. Der Campingplatz liegt tiefer als der Weg, Abwässer müssen gepumpt werden 3. Vermutlicher Anschluss an das Abwassernetz 4. Veraltete Kleinkläranlage, die nicht für zusätzliche 150 Personen und die Belastung durch Chemietoiletten ausgelegt ist 	<p>Behandlung siehe oben.</p>